



MERKBLATT

WAS IST DIE ABFERTIGUNG NEU?

Die Abfertigung Neu gilt für Dienstverhältnisse (also auch Teilzeitbeschäftigte, Saisonbeschäftigte, Lehrlinge, geringfügig Beschäftigte etc.), die nach dem 31.12.2002 begonnen haben.

Ihr Dienstgeber leistet ab Beginn Ihres Dienstverhältnisses unter Berücksichtigung eines beitragsfreien ersten Monats einen Beitrag von 1,53% Ihres Gehalts (sozialversicherungspflichtiges Entgelt ohne Berücksichtigung von Geringfügigkeitsgrenze und Höchstbeitragsgrundlage) an den Sozialversicherungsträger (Gebietskrankenkasse, BVA oder Betriebskrankenkasse), welcher diesen Betrag an die beauftragte Vorsorgekasse weiterleitet.

WANN KÖNNEN SIE SICH DIE ABFERTIGUNG AUSZAHLN LASSEN?

AUSZAHLUNGSANSPRUCH

Ein Auszahlungsanspruch besteht bei **Beendigung des Dienstverhältnisses**, wenn

- zumindest 36 Beitragsmonate im System der Abfertigung Neu vorliegen (aufeinanderfolgende Zeiten bei verschiedenen Dienstgebern werden zusammengezählt) **und**
- das Dienstverhältnis durch einen der folgenden Abmeldegründe geendet hat:
 - Einvernehmliche Lösung
 - Kündigung durch den Dienstgeber
 - Zeitablauf
 - Unverschuldete Entlassung
 - Berechtigter vorzeitiger Austritt
 - Selbstkündigung während Teilzeitbeschäftigung nach Mutterschafts- oder Väterkarenz.

KEIN AUSZAHLUNGSANSPRUCH

KEIN Auszahlungsanspruch besteht, wenn bei **Beendigung des Dienstverhältnisses**

- weniger als 36 Beitragsmonate im System der Abfertigung Neu vorliegen oder
- das Dienstverhältnis wegen Selbstkündigung (ausgenommen Kündigung wegen Mutterschutz- bzw. Väterkarenzgesetz), verschuldeter Entlassung oder unberechtigtem vorzeitigem Austritt geendet hat.

Bitte beachten Sie: In diesem Fall gehen Ihre Ansprüche nicht verloren. Sie erhalten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen regelmäßig Kontoinformationen über die Entwicklung Ihres individuellen Guthabens solange zugesandt (jährlich bzw. jedes dritte Jahr bei beendeten Dienstverhältnissen mit weniger als 30 Euro Änderung), bis Sie einen Auszahlungsanspruch geltend machen (siehe oben).

JEDENFALLS HABEN SIE EINEN AUSZAHLUNGSANSPRUCH

- bei Pensionsantritt oder
- wenn 5 Jahre lang keine Beiträge in das System der Abfertigung Neu gezahlt wurden oder
- bei Tod.
Im Ablebensfall wird das Guthaben an versorgungsberechtigte Hinterbliebene ausgezahlt bzw. fällt in die Verlassenschaft.



MERKBLATT

WIE KÖNNEN SIE ÜBER IHRE ABFERTIGUNG VERFÜGEN?

- Weiterveranlagung Ihres Guthabens bei der APK Vorsorgekasse AG
- Auszahlung auf ein persönliches Bankkonto oder Baranweisung (abzüglich 6 % Lohnsteuer)
- Übertragung an die betriebliche Vorsorgekasse eines neuen Dienstgebers
- Übertragung an eine Altersvorsorgeeinrichtung (Pensionskasse)

ZUSAMMENLEGUNG DER KONTEN VON VERSCHIEDENEN VORSORGEKASSEN

Wenn bei der Vorsorgekasse Ihres letzten Arbeitgebers drei Jahre lang keine Beiträge einbezahlt wurden, besteht für Sie die Möglichkeit – auch wenn die oben genannten Bedingungen nicht vorliegen – Ihre Abfertigungsanwartschaft an die APK Vorsorgekasse zu übertragen.

Das Formular finden Sie auf unserer Homepage unter Downloads/Übertragung.

ADRESSÄNDERUNG

Ihre persönlichen Daten werden uns vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger zur Verfügung gestellt. Falls diese nicht mehr aktuell sind, kontaktieren Sie bitte Ihren Sozialversicherungsträger. Wenn Sie nicht mehr in Österreich beschäftigt bzw. wohnhaft sind und demnach keine automatische Adressaktualisierung der Sozialversicherung erfolgt, geben Sie uns bitte Ihre aktuelle Auslandsadresse schriftlich per Post, Fax oder Email bekannt.

Für weitere Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter gerne zur Verfügung.

